

Bündnis 90/Die Grünen Unterer Inn

SATZUNG

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UNTERER INN sind Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV ROTTAL-INN im Landesverband Bayern. Die Kurzform lautet GRÜNE UNTERER INN. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Simbach am Inn und der Nachbargemeinden Ering, Julbach, Kirchdorf am Inn, Reut, Stubenberg und Wittibreit. Sitz ist Simbach am Inn.

(2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern bzw. des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die GRÜNEN UNTERER INN erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GRÜNEN UNTERER INN kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen bekennt, seinen Beitritt schriftlich erklärt, keiner anderen Partei angehört und seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.

(2) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen. Bei Ablehnung durch den Vorstand und Widerspruch durch den/die Antragsteller/in erfolgt eine abschließende Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der GRÜNEN UNTERER INN hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband Rottal-Inn zu erklären.

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.

§ 6 Organe des Ortsverbandes

(1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Es können Arbeitsgruppen gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt der Vorstand im Einzelfall.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher schriftlich per Post oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Ortsvorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Delegierten zu den Organen des Kreisverbandes, Satzungsänderungen, Erlass einer Aufwandsentschädigungsordnung, Aufstellung der Kandidaten/innen für die Kommunalwahl, Verabschiedung eines Haushalts, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme.

(8) Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(9) Mitglieder können auch online per Videokonferenz an der Mitgliedsversammlung teilnehmen.

(10) Die Aufstellung der Kandidaten/innen für die Kommunalwahl einer bestimmten Stadt/Gemeinde wird nur von den Mitgliedern der entsprechenden Stadt/ Gemeinde bestimmt.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden (sog. Doppelspitze), dem/der Schriftführer/in sowie einem/r Beisitzer/in.

(2) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Parität

Die Vorstandsmitglieder sind zur Hälfte Frauen. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Männern und Frauen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen sollten. Sollte keine Frau für einen Platz kandidieren, bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

§ 10 Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

(3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten über die Arbeit der bestehenden Arbeitsgruppen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.

(2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 7(3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 12 Auflösung

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

(2) Bei Auflösung der Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die nächst höhere Gliederung.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Simbach am Inn, den 27.07.2021

Anhang zur Satzung

Aufwandsentschädigungsordnung

Vorstandsmitglieder, die in Ausübung ihrer Funktion finanzielle Ausgaben zu tätigen haben, z.B. Fahrtkosten, Hotelkosten, Tagungsgebühren usw., bekommen diese Kosten vom Ortsverband gegen Einreichung der Belege erstattet. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden vollständig erstattet, Fahrten mit dem eigenen PKW mit 0,30€/km. Für andere Personen, die im Auftrag des Vorstandes handeln, gilt obiges entsprechend. Der Vorstand muss die Notwendigkeit dieser Beauftragung belegen.